

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 9: Einsatz von Dienstleistern durch das geprüfte Unternehmen

Frage 1

Ja Nein

Welche ausgelagerten Dienstleistungen können für die Abschlussprüfung relevant sein?

- | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------|
| a) Auslagerung von betrieblichen Funktionen | ☒ | ☐ |
| b) Externe Verarbeitung von Daten über Geschäftsvorfälle auf zur Verfügung gestellter Hard- und Software | ☒ | ☐ |
| c) Auslagerung der Debitorenbuchhaltung auf Tochtergesellschaft | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Diesen Vorgang bezeichnet man als **Business Process Outsourcing**

zu b) Anwendungsbereich: **Rechenzentrumsbetreiber** wie z.B. Datev

zu c) Shared Service Center; Aus Sicht des **Jahresabschlussprüfers** fällt die **Nutzung** eines Shared Service Centers unter den ISA [DE] 402 Tz. D.A0.2.

Aus Sicht des **Konzernabschlussprüfers** fällt die **konzerninterne Nutzung** des Shared Service Center **nicht** also zwingend unter ISA [DE] 402 also den Einsatz von Dienstleistern.

Dennoch kann das Shared Service Center **durch einen Teilbereichsprüfer geprüft** werden und der **Konzernabschlussprüfer** kann die dabei erzielten **Ergebnisse verwerten**. (ISA [DE] 402 Tz. D.A0.2.).

Frage 2

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen treffen zu?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Der Abschlussprüfer hat in jedem Fall ein Verständnis über die ausgelagerten Dienstleistungen zu gewinnen. | ☒ | ☐ |
| b) Der Abschlussprüfer des zu prüfenden Unternehmens erstellt nach Beurteilung der ausgelagerten Dienstleistungen einen Bericht nach Typ 1 oder Typ 2. | ☐ | ☒ |
| c) Für den Abschlussprüfer können Prüfungshandlungen bei dem zu prüfenden Unternehmen ausreichen, um eine Beurteilung der Kontrollrisiken beim zu prüfenden Unternehmen vornehmen zu können. | ☒ | ☐ |
| d) Der Abschlussprüfer kann einen Bericht des Typs 2 ohne weitere Prüfung verwenden. | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Das Verständnis und die Kenntnisse des Abschlussprüfers sind nicht abdingbar. Siehe ISA [DE] 402 Abschn. 4.1.

zu b) Der Abschlussprüfer **verwendet** ggf. einen von einem anderen Prüfer erstellten Bericht des Typs 1 oder 2. Die **Beauftragung zur Berichterstattung** nach Typ 1 oder 2 (völlige andere gesonderte Auftragsart) kann nur **durch das Dienstleistungsunternehmen** erfolgen. (vgl. ISA [DE] 402 Tz. 12)

zu c) ISA [DE] 402 Tz. 11: Der Abschlussprüfer muss **entscheiden, ob** es ihm durch die von dem **zu prüfenden Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen möglich** ist, eine **Beurteilung** der Kontrollrisiken vornehmen zu können.

zu d) ISA [DE] 402 Tz. 15 ff.: Der Abschlussprüfer hat zu **beurteilen, ob** die **Prüfungshandlungen des Prüfers des Dienstleistungsunternehmens** nach

- Art,
- Umfang und
- Zeitpunkt

ausreichend sind.

Weiterhin hat er **die berufliche Qualifikation und fachliche Kompetenz des externen Prüfers zu beurteilen** und die Qualität der Arbeit einzuschätzen.

Eine Verwertung der Ergebnisse ist denkbar, eine ungeprüfte Verwendung unzulässig.

Frage 3

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind in Zusammenhang mit der Berichterstattung und der Erteilung des Vermerks durch den Abschlussprüfer zutreffend?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht auf die Verwendung der Tätigkeit des Abschlussprüfers beim Dienstleister hinzuweisen. | ☒ | ☐ |
| b) Der Abschlussprüfer hat in seinem (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk auf die Verwendung der Tätigkeit des Abschlussprüfers beim Dienstleister hinzuweisen. | ☐ | ☒ |
| c) Der Abschlussprüfer darf in seinem (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk auf die Verwendung der Tätigkeit des Abschlussprüfers beim Dienstleister hinweisen. | ☐ | ☒ |
| d) Der Abschlussprüfer hat bei der Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks auf die Tätigkeit des Prüfers beim Dienstleister hinzuweisen, sofern dies für das Verständnis der Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks erforderlich ist. | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a) IDW PS 450 n.F. (10.2021) „Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung“, Tz. 16 und 57

zu b und c) In einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk darf** der Abschlussprüfer **nicht auf die Tätigkeit** eines Prüfers des Dienstleistungsunternehmens **Bezug nehmen**. IDW PS 331 n.F., Tz. 25

zu d) ISA [DE] 402 Tz. 20 und A42.. Ggf. ist auch die **Zustimmung des** Prüfers des Dienstleisters **vor Bezugnahme** innerhalb des Vermerks **einzuholen**.